

Lizenzbedingungen der manus GmbH, Bertolt-Brecht-Allee 22, 01309 Dresden

1 Abwehrklausel

Abweichungen von den nachfolgenden Lizenzbestimmungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch die manus GmbH. Abweichende Bedingungen von Lizenznehmern sind nur dann verbindlich, wenn die manus GmbH sie schriftlich angenommen hat.

2 Geltungsbereich

Der Lizenznehmer erwirbt von der manus GmbH die Lizenz für die Nutzung eines Datenverarbeitungsprogramms / einer Software mit einer feststehenden Lizenznummer.

Wird der Quellcode der Software überlassen, gehören zum Vertragsgegenstand Dokumentationsunterlagen in geeigneter Form. Die manus GmbH ist berechtigt, die notwendigen Unterlagen auch in Form eines Handbuchs oder einer Online-Dokumentation (sogenannte "F1-Hilfe") zur Verfügung zu stellen.

Verbleibt der Quellcode bei der manus GmbH, erhält der Lizenznehmer die Software in ausführbarer Form.

Die Software wird über das Internet oder geeignete Datenträger (CD-ROM, DVD, Diskette) zur Verfügung gestellt.

3 Nutzungsrechte

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gewährt die manus GmbH dem Lizenznehmer ein einfaches Nutzungsrecht, die Software auf seiner EDV-Anlage einzusetzen und zu nutzen.

Die Nutzungsüberlassung erfolgt grundsätzlich zeitlich beschränkt auf die Dauer des jeweiligen Servicevertrages.

Erwirbt der Kunde zusätzlich das Recht, den Quellcode zu verändern, gewährt die manus GmbH dem Lizenznehmer ein ausschließliches Recht, die Software auf seiner EDV-Anlage einzusetzen, zu nutzen und den Quellcode selbst oder durch Dritte für sich zu verändern. Auch in diesen Fällen erfolgt die Nutzungsüberlassung grundsätzlich zeitlich beschränkt auf die Dauer des jeweiligen Servicevertrages.

Nutzung ist das Ablaufen der Software auf der EDV-Anlage des Lizenznehmers. Davon umfasst sind das Einspielen der Software in den Arbeitsspeicher der EDV-Anlage des Kunden und/oder in einen Festspeicher der EDV-Anlage des Lizenznehmers. Der Lizenznehmer darf die Software nicht auf mehreren EDV-Anlagen gleichzeitig nutzen, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart. Bei der Nutzung und Einrichtung in einem Netzwerk hat der Lizenznehmer sicherzustellen, dass die Software zur gleichen Zeit nur auf einer EDV-Anlage des Netzwerks oder einem EDV-Arbeitsplatz des Netzwerks genutzt werden kann.

Der Lizenznehmer darf die Software ohne Zustimmung der manus GmbH weder vermieten, verpachten noch in sonstiger Weise Dritten zeitlich begrenzt zur Nutzung überlassen bzw. vervielfältigen.

Die Nutzung durch den Urheber - die manus GmbH - bleibt vorbehalten.

Auf Ziffer 5. dieser Allgemeinen Lizenzbestimmungen wird ausdrücklich hingewiesen.

4 Fertigung von Sicherungskopien

Der Lizenznehmer ist berechtigt, soweit dies zur ordnungsgemäßen Nutzung notwendig ist, zu Sicherungszwecken Kopien der Software anzufertigen. Die Anfertigung von Kopien der zur Software gehörigen Handbücher und des etwaigen Begleitmaterials, gleich auf welche Weise, ist dem Lizenznehmer untersagt.

5 Urheberrecht

Die Software ist urheberrechtlich und durch internationale Verträge geschützt. Der Lizenznehmer erkennt den vorstehend genannten Schutz ausdrücklich an.

Die Bestimmungen des Urheberrechtes gelten auch dann, wenn die nach § 63 a III UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

6 Schutzrechte Dritter

Wird die vertragsgemäße Nutzung der Software durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, hat die manus GmbH das Recht, diese nach eigener Wahl

entweder auf eigene Kosten so zu ändern, dass Rechte Dritter nicht mehr beeinträchtigt werden, auf eigene Kosten die Befugnis zu erwirken, dass das Programm uneingeschränkt vertragsgemäß genutzt werden darf oder ein gleichwertiges Ersatzprogramm zu liefern.

7 Vergütung / Aufrechnung

Die vereinbarte Vergütung versteht sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Lizenzgebühr ist mit der Übergabe der Lizenzdatei fällig.

Die manus GmbH behält sich das Eigentum an den gelieferten Datenträgern sowie Handbuch und sonstigen gelieferten Dokumenten bis zum vollständigen Zahlungseingang vor.

Der Lizenznehmer ist nur dann berechtigt, gegen Forderungen der manus GmbH aufzurechnen, wenn die Gegenforderungen zugunsten des Lizenznehmers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

8 Gewährleistung

Die manus GmbH haftet dafür, dass die Software den in der Leistungsbeschreibung und ergänzenden Unterlagen beschriebenen Funktionen im Wesentlichen entspricht und dass sie frei ist von Mängeln, die den Wert oder ihre Tauglichkeit zu dem vertraglich vorausgesetzten Zweck oder dem gewöhnlichen Zweck aufheben oder mindern. Für unerhebliche Abweichungen oder Minderungen haftet die manus GmbH nicht. Die vorbezeichnete Haftung bezieht sich nicht auf Mängel, die darauf zurückzuführen sind, dass der Lizenznehmer die Software verändert hat, es sei denn, der Kunde weist nach, dass solche Änderungen oder Erweiterungen für den Mangel nicht ursächlich sind.

Die Gewährleistungsverpflichtung der manus GmbH besteht während der Laufzeit des jeweiligen Servicevertrages, mindestens jedoch 12 Monate, gerechnet vom Tage der Ablieferung der Software. Voraussetzung für die laufende Gewährleistung innerhalb des Servicevertrages ist, dass die bei dem Lizenznehmer installierte Softwareversion nicht älter als 12 Monate ist.

Die manus GmbH übernimmt keine Gewähr dafür, dass die genutzte Software mit anderen vom Lizenznehmer ausgewählten Programmen zusammenarbeitet. Die Verantwortung für die Folgen der Benutzung der Software und der damit beabsichtigten Ergebnisse trägt der Lizenznehmer.

Sollte der Datenträger fehlerhaft sein, muss der Lizenznehmer den Datenträger einschließlich aller Reservekopien und des schriftlichen Materials und einer Kopie der Rechnung an die manus GmbH zurückschicken.

9 Rückgabemodalitäten

Ist das Nutzungsrecht zeitlich beschränkt oder wurde der Vertrag infolge Kündigung beendet, ist der Lizenznehmer verpflichtet, die Originaldisketten und alle Kopien der Softwareprodukte sowie das schriftliche Mate-

rial zu vernichten. Ferner ist die Installation auf der EDV-Anlage zu löschen. Weiterhin ist der Lizenznehmer verpflichtet, die Lizenzdatei/Lizenzdongle zurückzugeben.

Der Lizenznehmer wird innerhalb von 2 Wochen schriftlich bestätigen, alle vorhandenen Kopien gelöscht zu haben.

10 Wartung

Die manus GmbH ist berechtigt, Aktualisierungen der Software nach eigenem Ermessen zu erstellen.

Diese Updates werden nur Lizenznehmern zur Verfügung gestellt, die eine entsprechende Wartungsabrede mit der manus GmbH geschlossen haben.

11 Haftungsbegrenzungen

Uneingeschränkt haftet die manus GmbH gegenüber dem Lizenznehmer nur für Schäden, die die manus GmbH oder deren Mitarbeiter oder gesetzliche Vertreter in Erfüllung ihrer Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben und für Körperschäden. Für Sach- und Vermögensschäden, die auf sonstige Fahrlässigkeit der in Satz 1 genannten Personen zurückzuführen sind und die Haftung für alle übrigen Schäden des Lizenznehmers wird ausgeschlossen.

12 Datenschutz

Die manus GmbH macht gemäß der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes darauf aufmerksam, dass die im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung erhaltenen Daten des Lizenznehmers für eigene Zwecke der manus GmbH verarbeitet und gespeichert werden.

13 Nebenabreden

Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abweichung von dieser Schriftformklausel.

14 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Erfüllungsort ist Dresden.

Gerichtsstand für Kaufleute, für juristische Personen des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist Dresden. Jedoch ist die manus GmbH nach ihrem Ermessen berechtigt, auch das für den Wohnsitz / Geschäftssitz des Lizenznehmers zuständige Gericht in Anspruch zu nehmen.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

15 Schlussbestimmung

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, bleiben die übrigen Bedingungen hiervon unberührt. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht. Das gilt auch für das Füllen etwaiger Lücken.

Dresden, den 01. Juni 2007